

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundlegende Anforderungen der Feuerwehr Frankfurt am Main an Veranstaltungen in öffentlichen Verkehrsräumen. Es soll Sie bei Ihren Planungen unterstützen und Sie auf die wichtigsten Punkte sowie notwendige Maßnahmen hinweisen. Sollten Sie weitere Fragen haben, finden Sie am Ende dieses Dokuments die erforderlichen Kontaktdetails.

Grundsätzliches

Die Feuerwehr Frankfurt am Main – Bereich Veranstaltungssicherheit, wird von den Genehmigungsbehörden als Fachbehörde für die brandschutztechnischen Belange bei der Genehmigung von Veranstaltungen beteiligt.

Darüber hinaus wird von der Feuerwehr Frankfurt am Main eigenständig anhand der Veranstaltungsbeschreibung sowie einer individuellen Gefahrenbeurteilung der Veranstaltung festgelegt, ob für die beantragte Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst (BSD) erforderlich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen werden durch die jeweilige Genehmigung der Veranstaltung für den Veranstalter bindend und gelten grundlegend.

Durch die Maßnahmen sollen zum einen einer Brandgefahr, einer Brandausbreitung und einer damit verbundenen Gefährdung von Personen bei einer Veranstaltung vorgebeugt sowie zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften im und um den Veranstaltungsbereich sichergestellt werden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung der gestellten Anforderungen.

Anforderungen

1. Planunterlagen

Bei Veranstaltungen mit Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum ist der Feuerwehr Frankfurt am Main über die Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn ein maßstabgerechter Lageplan (nicht kleiner als 1:500) vorzulegen, aus dem die Größe (Länge, Breite) und die Standorte der Aufbauten (Marktstände, Zelte; Bühnen, Buden usw.) sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich sind.

Alle Aufbauten sind auf dem Lageplan mit Nummern (schwarze Zahl auf weißem Grund) zu kennzeichnen. Aufbauten mit besonderen Gefahren wie z.B. Gasanlagen oder offene Feuerstätten sind mit schwarzen Zahlen auf rotem Grund zu kennzeichnen. Entsprechend der Darstellung im Plan sind diese Nummern zusätzlich an den Aufbauten vor Ort gut sichtbar anzubringen.

Im vorgelegten Lageplan können durch die Feuerwehr Frankfurt am Main über die Genehmigungsbehörde zusätzliche Darstellungen wie zum Beispiel Feuerwehrezufahrten, Mindestabstände, Zugänge und Fluchtwege, Löscheinrichtungen (Hydranten), Unfallhilfsstellen oder Standorte von Einsatzfahrzeugen gefordert werden.

Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind verbindlich einzuhalten.

2. Besucherzahl und Befüllung der Veranstaltungsfläche

Die im Genehmigungsantrag aufgeführten maximalen Besucherzahlen sind durch den Veranstalter zu überwachen. Sollte es augenscheinlich zu einer Überfüllung des Veranstaltungsbereiches oder zu kritisch hohen Personendichten kommen, so sind durch die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen einzuleiten (z.B. Steuerungsmaßnahmen, temporärer Zugangsstopp).

3. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

3.1 Freihaltung von Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) im Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Veranstaltungsdauer ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge sowie beschilderte Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr).

3.2 Zu- und Durchfahrten im Veranstaltungsbereich

Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten, Tischen und Bänken sowie ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige lichte Durchfahrtbreite von mindestens 3,50 m für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Durchfahrtsbreite darf nicht durch aufgeklappte Vordächer oder Werbung eingeschränkt werden.

Die lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 4,0 m betragen. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, sollten Lichterketten, Versorgungsleitungen, Transparente usw. im Luftraum über die Straße/Fahrbahnen verspannt bzw. verlegt werden.

Nach maximal 50 m Straßenlänge sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7,0 m x 12,0 m auszubilden. Diese Bewegungsflächen können jedoch zum Aufstellen von leichtbeweglichem Mobiliar (Bierzeltgarnituren, Stehtische usw.) genutzt werden. Feste Aufbauten wie Buden, Stände, Marktschirme usw. sind dort nicht zulässig.

3.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche (ohne Aufbauten) von mindestens 10,0 m einzuplanen.

3.4 Absperrungen

Werden die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich mit Absperrungen gesichert, so muss jede Absperrung mindestens durch einen Posten besetzt werden, der jederzeit die barrierefreie Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sicherstellt. Als Posten können z.B. Vereinsmitglieder oder ein privater Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die Posten sind mit einer Warnweste zu kennzeichnen.

4. Sicherheitsabstand

Aufbauten (z.B. Buden, Verkaufsstände, Bühnen) sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenstern) in einem Abstand von mindestens 3,0 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 3,0 m nicht eingehalten werden, so sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. nichtbrennbare oder ggf. feuerhemmende Abtrennungen bzw. Verkleidungen vorzusehen.

Wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, sind nach Absprache ggf. Ausnahmen möglich.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit Kunsthandwerk oder überwiegend nichtbrennbarem Warenangebot und ohne besondere Gefahrenquellen wie z.B. Gasanlagen, offenes Feuer oder Wärme- und Widerstandgeräte.
- Kleinzelte mit einer schwerentflammbaren Außenhaut (Klasse B1 nach DIN 4102 bzw. B,C-s1 d0 nach DIN EN 13501) und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall.
- Marktschirme und Stehtische

Im Zweifelsfall stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereichs Veranstaltungssicherheit für Rückfragen gerne zur Verfügung.

5. Notausgänge, Entrauchungsöffnungen

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume), und Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Entrauchungsöffnungen oder Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen, U-Bahnen, Tunnel, Schächten) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1,0 m freigehalten werden und ohne Einschränkungen zugänglich sein.

6. Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Aufbauten (Buden, Zelten, Verkaufsständen usw.) sind in Abständen von höchstens 40,0 m Schutzstreifen von mindestens 5,0 m Breite einzuplanen und ständig freizuhalten.

7. Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

7.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind, einschließlich ihrer Kennzeichnungen, von Aufbauten oder Lagergut im Umkreis von mindestens 1,0 m freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

7.2 Verlegungen von Leitungen

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken oder ähnlichem gut sichtbar abzudecken.

7.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Wärme- und Widerstandsgeräte, müssen einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien (Klasse A nach DIN 4102 bzw. A2-s1 d0 nach DIN EN 13501) verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

7.4 Feuerlöscher

Innerhalb aller Aufbauten sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zu Anwendung kommen (gemäß DIN 14406, DIN EN 3).

Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“ erforderlich.

8. Flüssiggasanlagen und Feuerstätten

8.1 Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den gültigen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

8.2 Flüssiggasflaschen

Werden Flüssiggasflaschen in Arbeitsräumen (z. B. Stände, Zelte, Küchen) aufgestellt, so dürfen sich dort bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt grundsätzlich:

eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg

oder

zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg

befinden.

Zum Beispiel zwei angeschlossene Flüssiggasflaschen mit jeweils 11 kg Füllgewicht oder eine angeschlossene Flüssiggasflasche und eine Reserveflasche mit jeweils 11 kg Füllgewicht. Unabhängig davon, ob die Flüssiggasflaschen voll, teilentleert oder entleert sind.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Gasflaschen ist durch den Veranstalter im Vorfeld festzulegen und allen entsprechenden Betreibern/Schaustellern mitzuteilen (eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

8.3 Feuerstätten

Die gültigen technischen Regelungen für den Betrieb von Heizstrahlern, Katalytöfen, Terrassenheizstrahlern und Gasfackeln sind zu beachten.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien (Klasse A nach DIN 4102 bzw. A2-s1 d0 nach DIN EN 13501) verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

9. Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Aufbauten (z.B. Stände, Buden, Zelte) nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept zu erstellen. Insbesondere mit Angaben zur regelmäßigen Leerung von Abfallbehältern und Säuberung der Veranstaltungsbereiche sowie über die Verwendung von geeigneten Behältnissen (z.B. geschlossene nichtbrennbare Abfallcontainer, Presscontainer). Fette und Speisereste sind als Sondermüll, vom übrigen Abfall getrennt, zu entsorgen.

10. Weitergehende Anforderungen

10.1 Anwesenheit des Veranstalters

Während der laufenden Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte und bevollmächtigte Person ständig anwesend sein (Veranstaltungsleitung). Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten im Veranstaltungsbereich verantwortlich.

10.2 Erreichbarkeit Veranstaltungsleitung

Um bei Notlagen jederzeit Kontakt mit der Veranstaltungsleitung aufnehmen zu können, sind die zuständigen Personen vor Veranstaltungsbeginn der Genehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr – Bereich Veranstaltungssicherheit namentlich mit ihrer Erreichbarkeit, z.B. über Mobilfunknummer, mitzuteilen.

10.3 Brandschutztechnische Abnahme, Überprüfung

Nach eigenem Ermessen oder in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde können die Mitarbeiter der Feuerwehr Frankfurt vor Beginn der Veranstaltung eine brandschutztechnische Abnahme oder während der Veranstaltung eine Überprüfung durchführen. Den mit Überprüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) sind die Mitarbeiter der Feuerwehr Frankfurt am Main berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel anzuordnen.

Verantwortlich für die Mängelbeseitigung ist die Veranstaltungsleitung!

10.4 Brandsicherheitsdienst

Wird durch die Branddirektion ein Brandsicherheitsdienst nach § 17 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an. Nach Ablauf der Veranstaltung ergeht hierüber ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.5 Sicherheitskonzept

Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kann bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderen Gefahrenpotenzialen das Anfertigen eines Sicherheitskonzepts verlangt werden. Als Grundlage für das Anfertigen von Sicherheitskonzepten sowie zur Planung, Durchführung und Genehmigung von Großveranstaltungen dient in Hessen der Leitfaden „**Sicherheit bei Großveranstaltungen**“ herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (Stand 10.09.2013). Details und Umfang eines Sicherheitskonzepts sind einvernehmlich zwischen dem Veranstalter und den Behörden (z.B. Genehmigungsbehörde, Polizei und Feuerwehr) festzulegen. Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aufgrund der jeweiligen Veranstaltung oder verhaltensbedingter Handlungen ergeben, bleiben vorbehalten.

Kontakt details Veranstaltungssicherheit Feuerwehr Frankfurt am Main

Für Fragen oder Anregungen erreichen Sie uns unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat – Branddirektion
37.G 23.4 Veranstaltungssicherheit
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 212-722340 oder +49 (0) 69 212-722341
Fax: +49 (0) 69 212-722349

Zentrale E-Mail: veranstaltungssicherheit@stadt-frankfurt.de

Web: www.feuerwehr-frankfurt.de